

Merkblatt für Deutsche

§§ 1355, 1493, 1616–1617c, 1683 und 1845 BGB, §§ 4–6 PStG

Anmeldung der Eheschließung

Die Verlobten melden ihre Eheschließung persönlich beim Standesbeamten an. Die Anmeldung der Eheschließung ermöglicht die Prüfung auf rechtliche Ehehindernisse. Versteht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher zur Anmeldung der Eheschließung mitzubringen. Ist einer der Verlobten verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Sind beide Verlobten aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Verlobten vorlegen.

Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Standesbeamten an die Verlobten, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, kann die Ehe innerhalb von sechs Monaten geschlossen werden.

Die Ehe muss nicht in dem Standesamt geschlossen werden, wo sie die Verlobten anmelden. Nach der Prüfung der Ehefähigkeit bescheinigt der Standesbeamte dann nur die Anmeldung und ermächtigt den anderen Standesbeamten, dass vor ihm die Ehe geschlossen werden darf.

Auseinandersetzung vor der Eheschließung

Will ein Elternteil, dem die Vermögenssorge für sein Kind zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 1683 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt für einen zum Vormund bestellten Elternteil eines Mündels (§ 1845 BGB).

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

Die von dem Vormundschaftsgericht, Banken, Behörden und anderen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten für das Ausstellen der geforderten Dokumente sind von dem Verlobten zu tragen.

Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsna-

men oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehename sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname.

Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB).

Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).
3. Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).
4. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).
5. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)